

17. VIII. 1916

Die U-Boot-Kriegführung.**Lord Crewe über Versenkungen ohne Warnung.**

London, 16. August. (Oberhaus.) Lord Sydenham stellte die Anfrage, ob die Regierung der Ansicht sei, daß die Kommandanten der deutschen Unterseeboote die der amerikanischen Regierung im Mai abgegebene Erklärung betreffs der Warnung vor Versenkung eines Schiffes einhalten und ob die österreichisch-ungarischen Unterseeboote durch die gleichen Bedingungen gebunden seien.

Minister Lord Crewe antwortete: Je mehr die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf das ungeheuerliche Verhalten der Unterseeboote gelenkt würde, um so besser sei es von jedem Gesichtspunkt aus, bis es möglich sei, eine endgültige Erklärung seitens der Alliierten über ihre Politik bezüglich der U-Boot-Kriegführung abzugeben. Soweit die Regierung unterrichtet sei, seien, seitdem der amerikanischen Regierung das Versprechen gegeben wurde, vier englische und drei neutrale Schiffe ohne Warnung von höchstwahrscheinlich deutschen Unterseebooten versenkt worden. Ein andres neutrales Schiff sei ohne jede Warnung durch Torpedos angegriffen worden. Bei den sieben Schiffsversenkungen seien wenigstens 46 Menschenleben verloren gegangen. Es sei unmöglich, die endgültige Schlussfolgerung nicht zu ziehen, daß bei diesen sieben Fällen eine klare Verletzung des Versprechens vorliege, das die deutsche Regierung gegeben hat. Diese Fälle könnten als bewiesen betrachtet werden. Aber außerdem gebe es eine Anzahl anderer Fälle, in denen Schiffe versenkt und Menschenleben verloren wurden unter Umständen, die einen Bruch des Versprechens in hohem Maße als höchstwahrscheinlich annehmen ließen, obgleich es nicht endgültig bewiesen sei. In diesen Fällen wolle die Regierung nicht unbedingt

sagen, daß das Versprechen dem Buchstaben nach von der deutschen Regierung oder ihren Untergebenen wirklich gebrochen wurde.

Was die österreichisch-ungarischen Unterseeboote betreffe, so habe die österreichisch-ungarische Regierung am 29. Dezember 1915 eine Erklärung abgegeben, die sich im Wesentlichen in den Wendungen der deutschen Erklärung vom 4. Mai beuge. Bezüglich des allgemeinen Grundsatzes und bezüglich der Schritte, die unternommen werden sollen, müsse Redner wiederholen, daß dies eine Angelegenheit sei, die nicht nur England selbst, sondern auch die Alliierten angehe, und daß diese Dinge nicht nur die Frage der Zerstörungen durch Unterseeboote, sondern auch verschiedene andre Fragen umfassen, bei denen es sich um ein Abweichen von den Regeln der zivilisierten Kriegführung handle, ein Verfahren, dessen sich die Deutschen in so unbedenklicher Weise schuldig machen. Diese Angelegenheiten müßten im Verein mit den Alliierten erwogen werden. England könne nur nach einer eingehenden Besprechung mit ihnen entweder zu einer Erklärung über die Absichten für die Zukunft oder zu einer Entscheidung über ein unverzügliches Vorgehen gelangen.

In Beantwortung einer andern Anfrage sagte Lord Crewe, er hege wenig Hoffnung, die deutschen Behörden durch die Androhung einer Bestrafung in jedem einzelnen Falle von einer solchen Handlungsweise abzubringen. Dies würde auf die Deutschen keinen großen Eindruck machen. Die ganze Frage der Art der Bestrafung bedürfe einer sehr sorgfältigen Ueberlegung. Was die weitere Frage angehe, ob auf Boote, in denen sich Ueberlebende von sieben Schiffen befänden, gefeuert worden sei, seien Mitteilungen solcher Art eingegangen, die er für wahr halte.